

Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt Bundesbeschluss zur Neustrukturierung der AVR ab 2027

Karlsruhe; Die Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2025 den Bundesbeschluss zur Neustrukturierung der AVR ab 2027 mit allen Entgeltwerten und Inkraftsetzungsdaten

Die AVR der Caritas erhalten eine neue, an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD) angelehnte Struktur. Das hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission am 09. Oktober 2025 beschlossen. Die Neufassung der AVR-Caritas tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Die Anlage-2-Reform machte eine Neustrukturierung der AVR erforderlich. Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d und 2e ergeben sich zahlreiche Änderungen. Es gilt eine neue, am Öffentlichen Dienst angelehnte Entgeltordnung. Für diese Mitarbeitenden gelten nun bei der Arbeitszeit, dem Zusatzurlaub allgemeine oder einrichtungsbezogene Regelungen für Krankenhäuser (Anlage 31) bzw. Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlagen 32 und 33). Für den Rettungsdienst (Anlage 2e) gelten weitere tätigkeitsbezogenen Regelungen.

Für Neuanstellungen gilt ab dem 01. Januar 2027 die neue Entgeltordnung.
Bestandsmitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e haben ein Wahlrecht:

- Wenn sie keinen Antrag auf Überleitung stellen, bleibt es bei der bisherigen Vergütungstabelle und z.B. der Kinderzulage und den sonstigen Besitzständen.
- Wer einen Antrag stellt, wird frühestens zum 01. Januar 2027 in das neue System übergeleitet. So ist nun ausreichend Zeit, sich mit einer individuellen Überleitung zu befassen. Ein Wechsel ist bis zum 01. Januar 2036 möglich.

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Ein Überleitungsrechner soll demnächst online zur Verfügung gestellt werden, damit betroffene Mitarbeitende eine Entscheidung treffen können.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg hat gemäß des Bundesbeschlusses alle sogenannten mittleren Werte (Höhe der Vergütungsbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit, Umfang des Erholungsurlaubs) für alle Mitarbeitenden in caritativen

Einrichtungen in Baden-Württemberg als neue Werte festgesetzt – dies erfolgte allerdings unter einer Bedingung!

Was bedeutet die Bedingung konkret?

Bisher gelten für die Anlagen 31 und 32 für die RK BaWü zum Teil abweichende Werte analog zum TVöD:

- Anlage 31: Arbeitszeit 39 Wochenstunden
- Gemäß § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 Zulage in Höhe von 35 Euro
- Gemäß § 12 Abs. 5 Anlage 31 Einmalzahlung in Höhe von 10,08 v.H. der Stufe 2 für die Entgeltgruppen 1 bis 4 (P4 und P6)

Mitarbeiter- sowie Dienstgeberseite der Regionalkommission Baden-Württemberg fassten den Beschluss, die Kompetenz zur Regelung bei der Bundeskommission zu beantragen, um diese regionalen Werte auch in den AVR 2027 weiterhin fortzuführen.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[in der Bundeskommission – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission
Deutscher Caritasverband](#)

Termine

- **Bundeskommission**
Die nächste Sitzung der Bundeskommission findet am 04. Dezember 2025 statt.
- **Regionalkommission BaWü**
Die nächste Sitzung der RK BaWü findet am 11. Dezember 2025 statt.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission BaWü
Dr. Bernd Widon (Vorsitzender) berndwidon@vinzenz.de
Michael Sack (Öffentlichkeitsarbeit) michael.sack@diag-mav-freiburg.de

www.akmas.de/regionen/baden-wuerttemberg
Facebook [@ak.mas.caritas](#)
Bluesky [@akmas-caritas.bsky.social](#)
Telegram [t.me/akmas_caritas](#)

